

9. KRISE UND REFORM DES STAATES

Von den Gracchen zu Sulla

(133–79 v. Chr.)

Ennius hat nach späterer Ansicht (Cic. de republ. 5, 1) sozusagen aus einem Orakelspruch zitiert, als er in seinen ›Annales‹ die alten Sitten und das Wirken hervorragender Männer als Grundlagen des römischen Staates bezeichnete. Tatsächlich bildete das Wechselspiel dieser beiden Faktoren ein Strukturelement der Geschichte Roms in republikanischer Zeit. Seine Störung war ein Anzeichen für die Gefährdung des Staates.

Im Jahre 133 diagnostizierte ein junger *nobilis*, Ti. Sempronius Gracchus, eine solche Gefährdung, verursacht durch Mißachtung der seit alters für den Besitz von *ager publicus* geltenden Bestimmungen und alarmierend durch den Schwund der selbständigen bäuerlichen Betriebe. Ti. Gracchus war der Sohn des zweimaligen Konsuls gleichen Namens und der hochgebildeten Cornelia, Tochter des Siegers über Hannibal, P. Cornelius Scipio Africanus. In naher Verwandtschaft stand er zum jüngeren Scipio Africanus; er war sein Schwager.

Als Volkstribun machte Ti. Gracchus sich anheischig, „den Armen das Staatsland zurückzugewinnen“ (Plut. Ti. Gracch. 8, 10). Im Verein mit Freunden und Beratern – unter ihnen der Konsul des Jahres 133 P. Mucius Scaevola – bereitete er aufs sorgfältigste ein Ackergesetz und die zu seiner Durchbringung erforderliche Taktik vor. Dabei zog er die Konsequenz aus dem erfolglosen Versuch des C. Laelius (cos. 140), über den Senat eine Agrarreform in Gang zu bringen: Er wählte die Volksversammlung als Instrument seiner Initiative. Hier konnte er die ihm eigene Beredsamkeit entfalten; Diophanes von Mytilenae hatte ihn gewissermaßen als Demagogen geschult.

Der Gesetzesantrag griff auf die alte Bestimmung zurück, daß niemand mehr als 500 *iugera* (125 ha) vom *ager publicus* in Besitz haben dürfe (oben S. 36), ergänzte sie aber um das Zugeständnis, daß bei Vorhandensein von Söhnen jeweils 250, höchstens jedoch 500 weitere *iugera* in Anrechnung kommen sollten. In bezug auf den innerhalb dieser Grenzen (500, 750, 1000 *iugera*) liegenden Besitz an Staatsland

war vorgesehen, daß er in Privateigentum umgewandelt würde. Der Mehrbesitz sollte an den Staat zurückgegeben werden, und zwar gegen Entschädigung. Nicht unter dieses Gesetz fielen die Besitzverhältnisse auf dem *ager Campanus*. Den Kapiteln über die Landbeschaffung entsprachen solche über die Landverteilung: Das verfügbare Staatsland sollte von einer Dreimänner-Kommission in Parzellen zu 30 *iugera* (7,5 ha) als unveräußerlicher Besitz an Neusiedler in Erbpacht gegeben werden.

Die geplante Verfügung über das Staatsland stieß auf den erbitterten Widerstand der Großgrundbesitzer, die sich daran bereichert hatten. Als Senatoren richtete sich ihr Zorn auch gegen die neue Methode, den 'Volkswillen' durchzusetzen. Sie griffen daher zu einem ebenso neuen Mittel, die Interessen der Oberschicht zu verteidigen: M. Octavius, ein von dem Ackergesetz betroffener Kollege des Ti. Gracchus, wurde gewonnen, durch sein Veto die Abstimmung über das Gesetz in der Volksversammlung zu verhindern. Damit war der Schritt zur Radikalisierung getan. Ti. Gracchus beantwortete die Auflösung der Volksversammlung mit einem Edikt, das allen Magistraten die Amtsführung untersagte, bis über das Ackergesetz abgestimmt sei. Weiter entfernte er aus dem Gesetzestext die Klausel über die Entschädigung der Großgrundbesitzer. Diese wiederum gaben durch Anlegen von Trauerkleidung zu erkennen, daß sie sich an Leib und Leben bedroht fühlten.

Da Ti. Gracchus seinen Kollegen Octavius nicht zur Rücknahme des Vetos bewegen konnte und der Versuch zweier um das Staatswohl besorgter Konsulare, im Senat einen Kompromiß zustande zu bringen, scheiterte, fiel der Volksversammlung die Rolle der Entscheidungsinstanz in dem Streit der beiden Tribunen zu. Ti. Gracchus sah die einzige Möglichkeit, das Ackergesetz durchzubringen, in der Amtsenthebung des die Abstimmung blockierenden Kollegen. Seinem diesbezüglichen Antrag gaben alle 35 Tribus ihre Zustimmung. Damit war der Weg frei für die *lex Sempronia agraria*. Sie wurde vom Volk angenommen und die Dreimänner-Kommission konstituiert. Ihr gehörten an: Ti. Gracchus selbst, sein Bruder Gaius und sein Schwiegervater Ap. Claudius Pulcher (cos. 143).

Die Freude des Volkes über den geglückten Zugriff auf das Staatsland wurde getrübt durch das aufkommende Bewußtsein, mit der Absetzung des Octavius gegen das Volkstribunat gefrevelt zu haben. Daran änderte auch die ausführliche Rechtfertigung des Absetzungsaktes durch Ti. Gracchus nichts. Seine juristisch beachtlichen Argumente (Plut. Ti. Gracch. 15) prallten gewissermaßen an dem sakro-

sankten Schutzschild der altehrwürdigen Institution ab. Der Senat aber sah nicht nur in der Absetzung des Octavius, sondern auch in der zeitweiligen Lahmlegung des Staatsapparates durch Ti. Gracchus eine verlorene Machtprobe. Zu dem Haß auf den Reformen trat der auf den politischen Taktiker. In dieser Situation avancierte P. Cornelius Scipio Nasica Serapio, Betroffener der Landreform und Verfechter des bedingungslosen Machtanspruchs des Senats, zum Wortführer der überwiegenden Mehrheit der Senatoren. Als *optimates* („die Besten“) bildeten sie eine geschlossene Front.

Ti. Gracchus schritt auf dem von ihm eingeschlagenen Weg, die Volksversammlung als Hebel der Reform zu benutzen, konsequent weiter. Er ließ der Dreimänner-Kommission richterliche Befugnisse zur definitiven Entscheidung strittiger Besitzverhältnisse übertragen und verschaffte durch ein weiteres Plebiszit den Neusiedlern Startkapital, indem er der Staatskasse auferlegen ließ, den gerade an das römische Volk gefallenen Attalidenschatz (oben S. 80) hierfür zu verwenden. Die Agrargesetzgebung war damit unter Dach und Fach gebracht, ein Modell war geschaffen, das sich auch auf andere Bereiche der Politik übertragen ließ – als ‘populare’ Alternative zum Regierungssystem des Senats. Mit der Ankündigung, er werde die Entscheidungsgewalt über die Rechtsstellung der Griechenstädte des Pergamenischen Reiches für das Volk in Anspruch nehmen, tat Ti. Gracchus diesen folgenschweren Schritt; er wurde ihm zum Verhängnis.

Die Optimaten hatten gegen Ti. Gracchus die Trumpfkarte der Anklage wegen Verletzung der tribunizischen *sacrosanctitas* des M. Octavius in der Hand. Um einer möglichen Verurteilung durch die Zenturiatkomitien zu entgehen, betrieb Ti. Gracchus seine Wiederwahl zum Volkstribunen für das Jahr 132 – mit allen Mitteln. Selbst das Ansehen seiner Mutter machte er sich zunutze: Er ließ sich von ihr in die Volksversammlung begleiten (Cass. Dio 24, fragm. 83, 8). Seine Agitation lief auf Machtschwächung des Senats zugunsten der Volksversammlung hinaus. Dabei mußte er allerdings auf die Unterstützung durch seine Anhänger vom Lande verzichten, die nach der Stimmabgabe für das Ackergesetz Rom wegen der Erntezeit verlassen hatten. Dadurch erhielt die Leibwache, die er um sich geschart hatte, erhöhte Bedeutung.

Die Absicht des Ti. Gracchus, gegen das Herkommen ein weiteres Jahr Volkstribun zu bleiben, lieferte den Zündstoff für die von den Optimaten gewünschte Explosion. Streben nach dem Königtum warfen sie ihm vor, wofür die Entgegennahme eines Purpurmantels und eines Diadems aus dem Attalidenschatz als verfänglicher Beweis

diente. Einer gewaltsamen Aktion gegen ihn war damit der Boden bereitet. Sie erfolgte bei der Abstimmung über die Wiederwahl. Schauplatz war die Gegend um das Kapitol, wo gleichzeitig der Senat (im Tempel der Fides) tagte. Scipio Nasica erklärte das Vorgehen gegen Ti. Gracchus zur Pflicht für alle, die den Fortbestand des Staates wünschten. Da der Konsul (Mucius Scaevola) Gewalt ablehnte, führte Scipio die seiner Parole folgenden Senatoren und deren Anhang gegen Ti. Gracchus. Der Tribun wurde erschlagen, 300 aus seinem Gefolge mit ihm.

Der Mord an Ti. Gracchus verbreitete Furcht und Schrecken in Rom, zumal Wunderzeichen auf große Gefahren hinwiesen. Die Sibyllinischen Bücher lenkten die Blicke nach Sizilien, wo schon 135 ein Ausbruch des Aetna Schlimmes verkündet hatte, das dann mit dem Anwachsen eines Sklavenaufstandes in Henna zu einem regelrechten Krieg auch eingetreten war. Jetzt bedrohte eine Hungersnot Rom, weil die Getreidelieferungen aus Sizilien nachließen. Opfer für Jupiter Aetnaeus und Ceres Hennensis, an Ort und Stelle auszuführen, sollten den Übeln wehren.

Der Sklavenkrieg auf Sizilien war die Folge der brutalen Behandlung, welche die massenhaft auf den Gütern der einheimischen und italischen Großgrundbesitzer beschäftigten Sklaven erfahren hatten. Sie entliefen ihren Herren und unterstellten sich einem wegen seiner Prophetengabe bekannten syrischen Sklaven namens Eunus, den sie in Henna zum König Antiochus erhoben. Nach furchtbarer Rache an ihren Peinigern bemächtigten sie sich, auf 10000 angewachsen, weiter Teile des Ostens der Insel, wobei sie aus dem Südwesten (Agrigentum) Zuzug von 5000 Leidensgenossen erhielten. Gleichzeitig nutzten die Armen aus den Städten die Chance, ihrem Haß auf die Reichen Ausdruck zu verleihen: Sie plünderten und brandschatzten die von den Sklaven verschonten Landhäuser. Sizilien glich einem Hexenkessel.

Von 134 bis 132 entsandte der Senat jeweils einen Konsul zur Bekämpfung der Sklaven nach Sizilien. 70000 betrug inzwischen die Zahl der Anhänger des Eunus, die sich gegen die römischen Heere zu behaupten wußten, bis 132 der Konsul P. Rupilius sie zunächst in Tauromenium, dann in Henna einschloß und aushungerte. Eunus wurde auf der Flucht gefangengenommen – todkrank; er starb kurz darauf. Sein Kampf gegen die Unterdrückung durch ein unmenschliches Wirtschaftssystem und dessen politische Stützung durch Rom blieb ohne Wirkung. Rupilius reorganisierte mit einer Zehnmänner-Kommission des Senats die alten Verhältnisse und fixierte die römische Herrschaft

über Sizilien durch ein Provinzialstatut (*lex Rupilia*). Die von Sizilien nach Italien (Minturnae, Sinuessa) übergesprungenen „Funken“ (Oros. 5, 9, 4) der Sklavenerhebung waren schon 133 von Soldaten eines Sonderkommandos ausgetreten worden.

Nach der Beendigung des sizilischen Sklavenkrieges konnte der Senat sein volles Augenmerk auf das 133 Rom zugefallene Pergamenesche Reich richten. Von 131 bis 129 ging Jahr für Jahr ein Konsul nach Kleinasien, um das Erbe gegen Aristonicus, den Halbbruder des Erblassers, Attalus' III., zu verteidigen. Aristonicus hatte den Königstitel angenommen und nannte sich Eumenes (III.). Seine Machtbasis lag in der Umgebung von Thyatira (Lydien), seine Streitmacht bestand in der Hauptsache aus Armen und Sklaven. Letztere waren ihm auf sein Freiheitsversprechen hin zugeströmt, da auch in Kleinasien die Massensklaverei zu der gleichen Menschenschinderei geführt hatte wie in Sizilien.

Aristonicus hatte zunächst Erfolge gegen die Römer zu verzeichnen; sie gipfelten 130 in der Gefangennahme und Tötung des P. Licinius Crassus Mucianus (cos. 131). Dann aber gelang es dem Konsul des Jahres 130, M. Perperna, das Aufgebot des Aristonicus zu besiegen und ihn selbst in Stratonicea am Caicus gefangenzunehmen. Nach Rom geschafft, um im Triumphzug vorgeführt zu werden, wurde Aristonicus im Staatsgefängnis erdrosselt, da Perperna vor seinem Triumph starb. Sein Nachfolger, M'. Aquilius (cos. 129), gab, zusammen mit einer Zehnmänner-Kommission des Senats, in langwieriger Kleinarbeit (bis 126) dem Westteil des Pergameneschen Reiches unter dem Namen „Asia“ den Status einer römischen Provinz (*lex Aquilia*). Den Ostteil (Lykaonien und Großphrygien) erhielten die Könige von Kappadokien und Pontus, wobei die Entscheidung für Pontus (statt Bithynia) von Aquilius erkaufte wurde (vgl. unten S. 96).

In Rom hatte sich nach der Ermordung des Ti. Gracchus die eigenartige Situation ergeben, daß dessen Anhänger durch einen vom Senat eingesetzten außerordentlichen Gerichtshof abgeurteilt wurden, sein Ackergesetz aber in Geltung blieb und die Landzuweisungen an Neusiedler weitergingen. Es konnte so scheinen, als ob die Katastrophe des Reformers der Durchführung seiner Reformen den Weg bereitet, seinen Zielen allgemeine Zustimmung verschafft hätte, zumal Bestrebungen „zur Vermehrung der Nachkommenschaft“ (Rede des Zensors Q. Metellus Macedonicus 131, Suet. Aug. 89, 2) in die gleiche Richtung wiesen. Doch schon 129 erfolgte der Umschlag: Der Senat nahm Beschwerden der Bundesgenossen über die Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am *ager publicus* durch die Ackerkommission zum

Anlaß, dieser die Ausübung der richterlichen Befugnis in solchen Fällen zu untersagen; statt ihrer sollte einer der Konsuln dieses Jahres sie übernehmen. Scipio Aemilianus hatte die Sache der Bundesgenossen im Senat vertreten und war so zum Urheber der Blockade des Reformwerkes seines Schwagers geworden. Als Scipio kurz danach starb, verbreitete sich das Gerücht, er sei ermordet worden – von Freunden und Verwandten des Ti. Gracchus.

Der Tod Scipios verstärkte die Gärung unter den Bundesgenossen, die ihr Verhältnis zu Rom immer mehr von ihrer politischen Zurücksetzung her beurteilten. Das veranlaßte M. Fulvius Flaccus, der 130 Mitglied der gracchanischen Ackerkommission geworden war, in seinem Konsulatsjahr 125 den Senat mit einem Gesetzesvorschlag zu befassen, der den Bundesgenossen ermöglichen sollte, wahlweise das römische Bürgerrecht oder das Provokationsrecht zu erwerben. Der Senat begegnete dieser Initiative, welche die gerade ermittelte hohe Zahl der römischen Bürger (394000 gegenüber 318000 im Jahre 131) noch beträchtlich vermehrt hätte, mit Unwillen, so daß der Antrag nicht vor das Volk kam. Den Bundesgenossen aber wurde durch die Zerstörung der abgefallenen Latinerkolonie Fregellae bedeutet, daß die naheliegende Reaktion der Loslösung von Rom ihnen Verderben bringe.

Die Unruhe, welche Ti. Gracchus in die römische Politik hineingetragen hatte, erreichte mit der Wahl seines Bruders Gaius zum Volkstribunen für 123 ihren Höhepunkt. Große populäre Aktionen wurden von ihm erwartet, Veränderungen von einschneidender Bedeutung. C. Gracchus war in noch stärkerem Maße als sein Bruder davon überzeugt, daß die Macht des Senats gebrochen werden müsse, um dem Staat das verlorene Gleichgewicht wiederzugeben. Eine Möglichkeit dazu sah er in der Beteiligung des Ritterstandes an der Staatsverwaltung, und zwar auf einem Sektor, auf dem der Senat versagt hatte: dem Gerichtswesen. Gerade erst (124) war im Repetundenprozeß gegen M'. Aquilius wieder ein skandalöser Freispruch erfolgt. Durch die *lex Sempronia iudiciaria* ließ C. Gracchus die Gerichte den Rittern als Geschworenen übertragen. Das traf in erster Linie den Repetundengerichtshof, in dem künftig Ritter über das Fehlverhalten von Senatoren in den Provinzen zu befinden hatten. Für die neue Phase seiner Tätigkeit erhielt dieses Gericht eine veränderte Verfahrensordnung (*lex Acilia repetundarum*); sie gab mit der Verdoppelung der zurückzuerstattenden Summe dem Urteil Strafcharakter.

Eine weitere Gelegenheit, den Ritterstand mit Staatsgeschäften zu betrauen, ergab sich für C. Gracchus aus der Steuerordnung der Pro-

vinz Asia, die durch die Machenschaften des M. Aquilius belastet war. Die *lex Sempronia de provincia Asia* änderte die Erhebung der Steuern dergestalt, daß diese von den Zensoren in Rom für jeweils 5 Jahre an *societates publicanorum* (oben S. 88) verpachtet wurden. Durch dieses System erhielt die Staatskasse die Steuergelder der reichsten Provinz Jahr für Jahr in einer Pauschalsumme, den *publicani* aber eröffnete sich nicht nur ein neues, weites Feld für ihr Gewinnstreben, ihnen wurden mit den Steuern auch die „Nerven des Staates“ (Cic. de imp. Cn. Pomp. 17) anvertraut.

Richteramt und Steuerpacht erhoben den Ritterstand zur staatstragenden Schicht neben dem Senatorenstand. Ihren Ausdruck fand dieses Avancement u. a. darin, daß den Rittern jetzt in Anerkennung ihrer neuen „Würde“ (Cic. pro Rab. perd. 20) besondere Sitzreihen im Theater eingeräumt wurden nach dem Vorbild des seit 194 bestehenden senatorischen Ehrenrechts. „Zweiköpfig“ war der römische Staat fortan (Flor. 2, 5, 3).

In dem von C. Gracchus verfolgten Konzept der Kräfteverlagerung im Staate spielte neben dem *ordo equester* die *plebs urbana* eine besondere Rolle. Um sie für die neue Richtung der Politik zu gewinnen, setzte der Reformier den Hebel bei ihren Lebensbedingungen an. Die *lex Sempronia frumentaria* garantierte jedem in Rom lebenden Plebejer den monatlichen Empfang einer bestimmten Menge verbilligten Getreides (zu 6 1/3 Assen je *modius*). Der Bau von Speichern (*horrea Sempronia*) am Emporium (beim Monte Testaccio) und die Anlage von Straßen in ganz Italien verschafften vielen unverhoffte Verdienstmöglichkeiten. Die Plebs erfuhr so in elementarer Weise die Fürsorge des Staates und gewann dadurch ein Kriterium zur politischen Selbsteinschätzung. Ihr Dank an C. Gracchus bestand in dessen Wiederwahl für ein zweites Amtsjahr.

Das Jahr 122 brachte in Ergänzung der wiederaufgenommenen Agrarpolitik des Ti. Gracchus die Wiederbelebung der seit mehr als einem halben Jahrhundert ruhenden Kolonisationstätigkeit. Dabei stellte C. Gracchus neben zwei süditalische Projekte (Scolacium, Tarentum) ein neuartiges überseeisches: die Colonia Iunonia in Africa auf dem Boden Karthagos. Die Ausführung dieser Koloniegründung aber machte böses Blut sowohl wegen der Wahl des Ortes – die Stätte Karthagos war verflucht worden – als auch wegen der Beteiligung von Italikern an der großzügig bemessenen Landzuteilung (200 *iugera* = 50 ha für 6000 Siedler). Der Senat bediente sich der Stimmung gegen die Colonia Iunonia, um C. Gracchus, der sich mehr als zwei Monate in Africa aufhielt, das ‘populare’ Wasser ganz abzugraben: Der opti-

matisch gesinnte Volkstribun M. Livius Drusus übertrumpfte im Auftrag des Senats den Reformier mit Vorschlägen aus dessen Metier. Zwölf Kolonien wollte er in Italien gründen, den gracchanischen Siedlern die Pachtzahlung erlassen, die Latiner in den Schutz des Provokationsrechts einbeziehen.

C. Gracchus sah sich zum Gegenangriff genötigt, und zwar hauptsächlich wegen der von Livius Drusus angerührten Bundesgenossenfrage. Mit einer *lex Sempronia de sociis et nomine Latino* hoffte er, das Gesetz des Handelns zurückzuerlangen. Sie sollte den Latinern das volle römische Bürgerrecht verleihen und den übrigen Bundesgenossen erlauben, an den Abstimmungen in Rom teilzunehmen. Der Konsul C. Fannius aber brachte durch eine große Rede das Volk gegen die Ausdehnung des Bürger- und Stimmrechts auf, so daß C. Gracchus damit nicht durchdrang. Der Ablehnung seines Gesetzes folgte die seiner Person: Für ein drittes Tribunatsjahr wurde er nicht wiedergewählt – C. Gracchus war als Politiker gescheitert!

Um nicht tatenlos zuzusehen, wie 121 der Konsul L. Opimius daran ging, das Reformwerk der Jahre 123/122 zu demontieren, griff C. Gracchus zur Gewalt. Er besetzte mit einer großen Zahl bewaffneter Anhänger den Aventin und veranlaßte dadurch den Konsul, gleichfalls Gewalt anzuwenden. Dieser nun ließ sein Vorgehen gegen C. Gracchus durch einen Senatsbeschluß besonderer Art sanktionieren: Das *Senatus consultum ultimum* erlaubte ihm ausdrücklich, alles zu tun, „daß der Staat keinen Schaden nehme“ (*ne quid res publica detrimenti capiat*). Mit dieser Rückendeckung setzte L. Opimius eine reguläre Kampftruppe kretischer Bogenschützen gegen die Gracchaner ein, von denen 250, darunter der Konsular M. Fulvius Flaccus, getötet wurden. C. Gracchus selbst ließ sich von einem seiner Sklaven, der bis zuletzt bei ihm blieb, den Tod geben. 3000 seiner Anhänger fielen der anschließenden ‘Säuberungsaktion’ zum Opfer. L. Opimius propagierte den ‘Sieg’ der Nobilität als Wiederherstellung der Eintracht; der Tempel der Concordia auf dem Forum sollte die Erinnerung daran wachhalten. Das Volk aber wertete das blutige Geschehen anders, nämlich als Werk „wahnsinniger Zwietracht“, wie Unbekannte nachts an den Tempel schrieben (Plut. C. Gracch. 17, 9).

Die niederschmetternden Ereignisse um das Auftreten der beiden Gracchen veranlaßten den Konsul des Jahres 133, L. Calpurnius Piso, der schon als Volkstribun 149 durch das Repetundengesetz seinen scharfen Blick für die Schäden der Gegenwart bewiesen hatte (oben S. 82), in einem Geschichtswerk, das am Anfang der lateinischen Annalen-Literatur steht, die Vergangenheit als Vorbild für die Gegen-

wart zu propagieren. Eine Reaktion auf die ereignisreiche Gracchenzeit war auch der Entschluß des Sempronius Asellio, sein Geschichtswerk (*historiae*) auf die selbsterlebte Zeit zu beschränken. Zu der literarischen Hinterlassenschaft dieser Zeit zählen auch die aufschlußreichen Brieffragmente Cornelias an ihren Sohn Gaius. Die „Mutter der Gracchen“ (Corp. Inscr. Lat. VI 31610) erhielt übrigens nach ihrem Tode vom Volk als außergewöhnliche Ehrung die Aufstellung ihrer Statue in der Porticus Metelli beim Circus Flaminius zugestanden.

War der Sieg des L. Opimius über die Gracchaner von zweifelhaftem Charakter, so konnte sein Kollege Q. Fabius Maximus mit einem wirklichen Sieg aufwarten, errungen über die Allobroger in Gallien. Auf dem Forum an der Via sacra präsentierte er dem Volk von Rom seine Erfolge durch einen Triumphbogen, den *fornix Fabianus*. In den auf sein Konsulat folgenden Jahren vollendete Q. Fabius Maximus (Allobrogicus) zusammen mit Cn. Domitius Ahenobarbus (cos. 122), dem Sieger über die Arverner, die Unterwerfung Südgalliens. 118 wurde Narbo Martius als römische Kolonie gegründet und zur Hauptstadt der neuen Provinz (Gallia Narbonensis) ausersehen. Die um diese Zeit gebaute Via Domitia (Corp. Inscr. Lat. XVII 294) stellte die Verbindung nach Spanien her. Von Rom aus konnte man an der tyrrhenischen Küste entlang über die Via Aurelia, die 109 durch die Via Aemilia Scauri von Pisae bis Vada Sabatia (an der ligurischen Küste westl. von Genua) verlängert wurde, in die Nähe der transalpinen Provinz gelangen.

Der neue Besitz Roms im Nordwesten geriet in große Gefahr, als die Kimbern mit anderen germanischen und keltischen Stämmen auf der Suche nach Land von Osten kommend in Südgallien eindrangten. 113 hatten sie durch einen Sieg über ein konsularisches Heer in Noricum (im heutigen Österreich) eine Angstpsychose in Rom hervorgerufen: Man glaubte, sie würden nach Italien einfallen und suchte dies auf Geheiß der Sibyllinischen Bücher durch das altbewährte Menschenopfer auf dem Forum Boarium (vgl. oben S. 60. 62) zu verhindern. Jetzt, im Jahre 109, trat den Kimbern an der Rhone erneut ein konsularisches Heer entgegen – und wurde geschlagen. Es kam aber noch schlimmer: 105 vernichteten die Kimbern bei Arausio (Orange) die Heere des Konsuls Cn. Mallius Maximus und des Prokonsuls Q. Servilius Caepio. Man sprach von 80 000 gefallenen Soldaten der Römer; der 6. Oktober, an dem die Schlacht stattfand, wurde den großen Unglückstagen der römischen Geschichte (Allia, Cannae, vgl. oben S. 33. 62) zugezählt.

Die Katastrophe von Arausio hatte die sofortige Folge, daß Q. Servilius Caepio, der durch grenzenlose Leichtfertigkeit die Niederlage verschuldet hatte, vom Volk seines Amtes enthoben wurde. Später (103) wurden beide Heerführer für den Verlust ihrer Heere vor dem Volksgericht zur Rechenschaft gezogen und ins Exil getrieben. Servilius Caepio mußte sich zusätzlich wegen des Verbleibs der von ihm im Jahr 106 erbeuteten Schätze von Tolosa (Oros. 5, 15, 25: 100000 Pfund Gold und 110000 Pfund Silber = zusammen 68,8 t) verantworten; sie waren auf dem Transport nach Massilia zum größten Teil „verlorengegangen“. Das tolosanische Gold (*aurum Tolosanum*) erhielt durch die Verbindung mit Arausio und der Verurteilung des Servilius die sprichwörtliche Bedeutung „unglückbringend“ (Gell. 3, 9, 7).

Das militärische und moralische Versagen des Servilius Caepio bildete den Höhepunkt einer Phase der römischen Politik, in der sich die Nobilität insgesamt schwer kompromittierte und dadurch die populären Gegenkräfte auf den Plan rief. Es war der Krieg gegen Jugurtha von Numidien (111–105), der die Habgier (*avaritia*), Untauglichkeit (*imperitia*) und Überheblichkeit (*superbia*) führender Mitglieder der Nobilität zutage brachte (Sall. Iug. 85, 45). Jugurtha war von Micipsa, dem Sohne Massinissas (vgl. oben S. 67. 79), adoptiert worden und hatte zusammen mit den leiblichen Söhnen Micipsas dessen Reich geerbt. Der Mord an seinen Brüdern und an römischen Bürgern führte zum Krieg mit Rom, den Jugurtha mit Hilfe von Bestechungen („O du käufliche Stadt ...“, Sall. Iug. 35, 10) zunächst günstig für sich gestalten konnte. Dann aber stellte Q. Caecilius Metellus (Numidicus) das militärische Ansehen Roms wieder her (109–107), und C. Marius warf Jugurtha endgültig nieder (107–105). Von seinem Schwiegervater Bocchus, zu dem er nach Mauretanien geflohen war, ausgeliefert, wurde der Numiderkönig im Triumphzug des Marius am 1. Januar 104 der Bevölkerung Roms vorgeführt und anschließend im Staatsgefängnis zu Tode gebracht. Nur der Osten Numidiens verblieb im Besitz der Nachkommen Massinissas, den Westen erhielt Bocchus von Mauretanien als neuer „Bundesgenosse des römischen Volkes“ (Plut. Mar. 32, 4).

Der Erfolg gegen Jugurtha bescherte dem *homo novus* Marius das zweite Konsulat (104). Er galt als der einzige, der mit der Lage in Gallien nach der furchtbaren Niederlage gegen die Kimbern fertig werden könnte. Neue Legionen mußten aufgestellt werden, und Marius wußte, wie das auf effektive Weise zu bewerkstelligen war. Er hatte schon 107 (Sall. Iug. 86, 2) sein Heer in der Hauptsache aus Freiwilligen zusammengestellt, die nicht nach dem Vermögen in die Klassen

eingestuft waren, sondern nach Köpfen gezählt wurden (*capite censi*). Sie hießen *proletarii*, weil sie nur Nachkommenschaft (*proles*) ihr eigen nannten, und sie waren in der letzten der 193 Zenturien zusammengepfert. Bisher nur in äußerster Not zum Wehrdienst herangezogen (oben S.63), avancierten sie jetzt zu Rekruten einer jeden Heeresbildung.

Die Einbeziehung Mittelloser in das Rekrutierungssystem hatte gewichtige Folgen für die Struktur des römischen Heeres: Es formte sich ein Berufsbild des Soldaten, in dem der Besitzerwerb durch Sold, Beute und Landanweisung einen festen Stellenwert erhielt. Dabei brachte die Erwartung, mit Land versorgt zu werden, wie die Veteranen des Jugurthinischen Krieges (Auct. de vir. ill. 73, 1), eine neue Note in die Beziehung der Soldaten zu ihrem Feldherrn. Er galt ihnen als Garant ihrer Versorgung, d. h., sie fühlten sich ihm persönlich verbunden.

Marius wurde auch für das Jahr 103 zum Konsul gewählt, da die Kimberngefahr (die wandernden Stämme suchten in Gallien und Spanien Siedlungsland) nach wie vor bestand. Dadurch erhielt er die Möglichkeit, das Heer in Gallien durchgreifend zu reformieren, d. h. die Konsequenz aus der neuen Rekrutierung zu ziehen. Er schaffte die unterschiedliche Bewaffnung der drei Treffen (*hastati, principes, triarii*) ebenso ab wie das Kriterium des unterschiedlichen Alters für die Einordnung in sie. Es gab fortan nur gleichmäßig bewaffnete Legionäre. Als neue taktische Einheit trat die Kohorte (zu 3 Manipeln = 6 Zenturien) hervor. Die Legion zählte 10 Kohorten (= 6000 Mann), sie erhielt einen silbernen Adler als Feldzeichen (Plin. nat. hist. 10, 16). Mit ungeheurer Energie drillte Marius seine Truppen (u. a. durch Anlage eines Kanals an der Rhonemündung: *fossa Mariana*), um dem erwarteten Ansturm der Kimbern gewachsen zu sein.

Die Offensive der Feinde Roms erfolgte in den Jahren 102/101, und zwar nicht nur in Südgallien, sondern auch in Norditalien: Die Teutonen und Ambronen, germanische Stämme wie die Kimbern, versuchten, durch Ligurien nach Italien zu gelangen, die Kimbern zogen nach Noricum, um über die Alpen das gleiche Ziel zu erreichen. Marius, in Anbetracht der Gefahr zum vierten und fünften Mal mit dem Konsulat betraut, schlug 102 die Teutonen und Ambronen bei Aquae Sextiae (Aix-en-Provence) vernichtend und eilte dann dem siegreichen Heer voraus in das bedrohte Gebiet am Padus (Po), wo der Prokonsul Q. Lutatius Catulus den Kimbern nicht standzuhalten vermochte. Nach Ankunft des Heeres aus Gallien trat Marius 101 mit der gesamten Truppenmacht den Kimbern bei Vercellae (viell. in der

Nähe von Ferrara) entgegen und siegte im Verein mit Catulus entscheidend. Catulus hatte der Glücksgöttin dieses Tages (30. 7.: Plut. Mar. 26, 3) einen Tempel gelobt und ließ ihn nun auf dem Marsfeld errichten: *Aedes Fortunae huiusce diei*. In den Schlachten von Aquae Sextiae und Vercellae sollen 340000 Feinde getötet und 140000 gefangen genommen worden sein (Oros. 5, 16, 21). Rom konnte aufatmen; die größte Gefahr seit Hannibals Alpenübergang war beseitigt. Marius wurde als der dritte Gründer Roms (nach Romulus und Camillus, vgl. oben S. 1.34) gefeiert.

Das Jahr 101 befreite Rom noch von einer anderen Gefahr. Sie drohte von Sizilien her, das seit 104 erneut Schauplatz eines großen Sklavenaufstands war. Ein Senatsbeschluß über die Befreiung widerrechtlich versklavter Bundesgenossen hatte ihn ausgelöst: 800 Sklaven waren vom römischen Statthalter in Freiheit gesetzt, dann aber die Freilassungen wegen des einsetzenden Massenandrangs der Sklaven und der Proteste der Sklavenhalter unterbrochen worden. Die sizilischen Sklaven unterstellten sich wiederum einem der ihren (Salvius), der sich als König Tryphon nannte und in Triocala (bei Agrigentum) eine Festung erbaute, die 103 einem römischen Angriff standhielt. Weite Teile Siziliens gerieten unter die Kontrolle der Sklaven, denen sich auch die arme Landbevölkerung in beträchtlichem Umfang anschloß. Es zeichneten sich die Umrise eines Sklavenstaates Sizilien mit einer Umkehrung der Besitzverhältnisse ab. Nachdem römische Heere mehrere Jahre lang den Sklaven nicht beizukommen vermochten, gelang dem Konsul des Jahres 101, M'. Aquilius, auf spektakuläre Weise ihre Überwindung: Er besiegte Athenio, der nach dem Tode Tryphons an dessen Stelle getreten war, im Zweikampf, das Sklavenheer in der Schlacht. Sizilien erhielt durch ihn seine alte Besitzordnung, die Sklaverei ihren festen Platz darin zurück.

Mit dem Sklavenkrieg auf Sizilien stand ein Sklavenaufstand im Bergbaugebiet von Laurion (Attica) in einem gewissen Zusammenhang, und mit diesem hinwieder eine verstärkte Aktivität kilikischer Seeräuber im östlichen Mittelmeer. Während gegen die Sklaven von Laurion Athen einschritt, ergriff gegen das Seeräuberunwesen Rom selbst die Initiative. Der Prätor M. Antonius führte 102 einen maritimen Schlag gegen die Piratennester in Cilicia. 101 gab er der Küstenlandschaft den Status einer römischen Provinz.

Im Jahre 100 war Marius zum sechsten Mal Konsul. Nach den großartigen Erfolgen auf dem Schlachtfeld begab er sich nun in die Arena der Politik. Bei seiner vordringlichen Aufgabe, der Versorgung seiner Veteranen, wurde er von dem Volkstribunen L. Appuleius Saturninus

unterstützt, der eine *lex agraria* und eine *lex de coloniis deducendis* vor das Volk brachte. Das eine der beiden miteinander verbundenen Gesetze sah Landanweisungen in dem den Kimbern entrissenen Gebiet am Padus (Po), das andere Koloniegründungen in den Provinzen Sicilia, Achaea und Macedonia vor. Die Widerstände, welche sich gegen diese *lex saturna* erhoben, brach Saturninus teils durch Einsatz organisierter Banden bei der Abstimmung, teils durch Nötigung der Senatoren, binnen fünf Tagen einen Eid auf das Gesetz zu leisten oder ins Exil zu gehen. Marius war über das Vorgehen seines Helfers betroffen, über die Gültigkeit des Gesetzes im Zweifel. Bald schon wurde ihm völlig klar, daß Saturninus ihm und dem Staat Schaden bringe. Der Volkstribun, der schon 103 dieses Amt bekleidet hatte, brachte es zuwege, für 99 zum dritten Mal gewählt zu werden. Um Rückendeckung für seine Politik zu haben, setzte er sich bei den Konsulwahlen für seinen „Spießgesellen“ (Flor. 2,4,4) C. Servilius Glaucia ein, obwohl dieser gerade (100) Prätor war. Ein Mitbewerber wurde im Straßenkampf getötet. Die öffentliche Ordnung war ernsthaft gefährdet.

Der Senat hielt es für nötig, die Konsuln, Prätores und Volkstribunen mit der Sondervollmacht zum Schutz des Staates (*SC ultimum*) zu betrauen. Dadurch kam es zu der grotesken Situation, daß Marius gegen den Mann, der sich um seine Veteranen verdient gemacht hatte, vorgehen mußte. Saturninus und Glaucia, die sich mit ihrem Anhang auf dem Kapitol verschanzten, wurden zur Ergebung gezwungen. Marius suchte ihr Leben zu retten, aber die radikale Gefolgschaft der Optimaten, die sich ihm nach dem *SC ultimum* zur Verfügung gestellt hatte, brachte sie um. Ihr Tod belastete die Reputation des Marius aufs schwerste und führte zum Ende des popularen Aufschwungs, der mit dem ersten Konsulat des Marius (107) begonnen hatte.

Die Leidtragenden der politischen Niederlage des Marius waren dessen Veteranen. Denn die Gesetze des Saturninus über ihre Ansiedlung kamen nicht zur Ausführung (Cic. pro Balb. 48), wie ja auch die Agrargesetze der Gracchen nach dem Tode des Gaius ihre Wirksamkeit verloren hatten (App. bell. civ. 1,27). Man konnte jetzt geradezu von einem Heer der Unzufriedenen sprechen. Andererseits wuchs die Animosität der Optimaten gegen populäre Reformgesetze. Ihr entsprang z. B. die *lex Caecilia Didia* der Konsuln des Jahres 98, Q. Caecilius Metellus Nepos und T. Didius, in der die ‘Durchbringung’ eines Gesetzes an die Promulgationsfrist des *trinundinum* (2 Wochen = 17 Tage) geknüpft und die Verbindung materiell verschiedener Anträge zu einer *lex saturna* verboten wurde.

Der Senat konnte sich vor allem nicht mit dem Verlust der Richterstellen an die Ritter durch die *lex Sempronia iudiciaria* (oben S. 96) abfinden. Im Jahre 106 erreichte er durch die *lex Servilia* des Konsuls Q. Servilius Caepio die erneute Betrauung der Senatoren mit dem Richteramt. Aber schon wenige Jahre später (wahrscheinlich 104) stellte die *lex Servilia repetundarum* des Volkstribunen C. Servilius Glaucia für diesen wichtigsten Gerichtshof den gracchanischen Zustand wieder her, und 103 schuf die *lex de maiestate* des Volkstribunen L. Appuleius Saturninus einen neuen mit Rittern zu besetzenden politischen Gerichtshof. Daß die Macht des Ritterstandes über die Gerichte den Senatorenstand existentiell bedrohte, zeigte der Repetundenprozeß gegen P. Rutilius Rufus (cos. 105) im Jahre 92. Rutilius Rufus hatte 94 als Legat des Prokonsuls von Asia, Q. Mucius Scaevola, die Provinzialen gegen die Machenschaften der *publicani* in Schutz genommen und fiel nun der Rache ihrer Standesgenossen anheim.

Ließ die spektakuläre Verurteilung des P. Rutilius Rufus den Streit um die Gerichte wieder entbrennen, so brachte die *lex Licinia Mucia* der Konsuln des Jahres 95, L. Licinius Crassus und Q. Mucius Scaevola, das Bundesgenossenproblem zu neuer Glut. Das Gesetz suchte die zunehmende Usurpation des römischen Bürgerrechts durch die Bundesgenossen einzudämmen. Es ließ erkennen, daß der Senat nicht daran dachte, in der Bürgerrechtsfrage ein Entgegenkommen zu zeigen und stieß damit die Bundesgenossen in gefährlicher Weise vor den Kopf.

Es war gegen Ende der 90er Jahre unschwer zu erkennen, daß die zuerst von den Gracchen angerührten Probleme inzwischen Dimensionen erreicht hatten, die das Staatsgebäude sozusagen jeden Moment sprengen konnten. Sie hatten sich zudem so stark miteinander verzahnt, daß sie sich nur zusammen angehen ließen. Zu einer solchen höchst notwendigen Aktion fühlte sich im Jahre 91 der Volkstribun M. Livius Drusus berufen. Er war der Sohn jenes Livius Drusus, der 122 gegen C. Gracchus opponiert hatte (oben S. 98), er gehörte wie sein Vater zu den Optimaten. Seine Reformabsichten aber führten ihn ganz auf die populäre Linie der Gracchen, die auch für L. Appuleius Saturninus Richtschnur gewesen war. Livius Drusus glaubte, durch seine Person und sein Programm die Kluft zwischen den beiden politischen Richtungen überbrücken zu können. Den Problemen der Plebs galten Gesetze, welche die Landzuweisungen und Koloniegründungen wieder in Gang setzten sowie die monatliche Getreideration verbilligten. Den Streit der Senatoren und Ritter um die Gerichte suchte Livius Drusus durch den Kompromiß beizulegen, daß 300

Ritter in den Senat aufgenommen und die Richter aus dem dann 600 Mitglieder zählenden Senat ausgewählt würden. Die Italiker aber, die schon Aufstandspläne schmiedeten, sollten durch die Zuerkennung des römischen Bürgerrechts in der bisherigen Gemeinschaft festgehalten werden.

Nachdem die ersten Reformgesetze breite Zustimmung gefunden hatten, entfachte die Agitation für das Bürgerrecht der Bundesgenossen die politischen Leidenschaften, zumal die Verbindungen des Drusus zu den Italikern offenbar wurden. Dadurch gerieten auch die bereits beschlossenen Gesetze ins Zwielicht, so daß der Konsul L. Marcius Philippus mit ihrer Anfechtung Erfolg hatte: Der Senat erklärte sie wegen Verletzung der *lex Caecilia Didia* (oben S. 103) für ungültig (Cic. de dom. 41). Wenig später versetzte ein geheimnisvoller Mordanschlag Livius Drusus und seiner Reform den Todesstoß.

Für die Bundesgenossen bedeutete der Tod des Livius Drusus das Schwinden jeglicher Hoffnung, daß Rom sich zu einer Änderung seiner Einstellung ihnen gegenüber bereitfinden könnte. Darüber hinaus zeigte ihnen das Anlaufen repressiver Maßnahmen gegen ihre „Verschwörungen“ (*coniurationes*, Liv. per. 71), daß Gefahr im Verzuge war. In Asculum schritt man beim Eingreifen des in Picenum amtierenden Prätors zum Mord an diesem, seinem Legaten und allen römischen Bürgern in der Stadt. Die Tat führte zur Solidarisierung der benachbarten Völkerschaften. In Rom aber vertauschten die Bürger das Friedensgewand (*toga*) mit der Kriegsbekleidung (*sagum*); der Senat verkündete die Bedrohung der Stadt durch die Italiker (*tumultus Italicus*).

Der nun beginnende Aufstand der Italiker wurde getragen von den Stammbüden der Marser und Samniten mit ihren insgesamt 12 Stämmen. Sie boten 100 000 Mann auf und stellten zwei Heere ins Feld, an deren Spitze der Marser Q. Poppaedi Silo und der Samnite C. Papius Mutilus traten. Als Hauptangriffsstellen wählten sie das Gebiet um den Fuciner See mit der Kolonie Alba und das südliche Kampagnien um Nola. Sie traten an, um die *res publica Romana* durch einen Staat der Italiker zu ersetzen. Dementsprechend gaben sie ihrer Hauptstadt den Namen Italia (Corfinium im Gebiet der Paeligner) und setzten dem römischen Senat einen italischen von 500 Mitgliedern entgegen. Ihre Münzen zeigten den Kopf der Italia mit vorwiegend oskischer Beischrift (Viteliu), wobei auch diese den Gegensatz betonte.

Das *bellum Italicum* (bzw. *socialis*) zwang Rom zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten, eine Streitmacht aufzustellen, die es mit den erfahrenen Truppen der Marser und Samniten – sie hatten ihre Schulung

an der Seite römischer Legionen erhalten – aufnehmen konnte. Neben den Bürgern mußten die treu gebliebenen Bundesgenossen beträchtliche Kontingente stellen. Vor allem die Cisalpina erwies sich als ergiebiges Rekrutierungsgebiet (Plut. Sert. 4,1). Den Konsuln wurden bewährte Heerführer beigegeben, unter ihnen auch Marius, der eine Legion gegen die Marser führte.

Das Jahr 90 brachte den Römern zunächst an beiden Fronten Niederlagen; einer der Konsuln fiel (beim Entsatz von Alba Fucens). Erst im Laufe der Kämpfe stellte sich die römische Überlegenheit heraus. Als neuer Kriegsschauplatz kam Picenum hinzu, wo sich die Kampfhandlungen nach Erfolgen der Römer auf die Belagerung von Asculum konzentrierten. Auch im Jahre 89 starb wieder einer der beiden Konsuln im Felde. Dem anderen, Cn. Pompeius Strabo, gelang es nach einer großen Schlacht, bei der 75 000 Römer gegen 60 000 Italiker kämpften (Vell. 2, 21, 1), Asculum einzunehmen und für die Ermordung der römischen Bürger im Jahre 91 zu bestrafen. Die Marser und die mit ihnen verbundenen Stämme unterwarfen sich. Gegen die Samniten hatte vor allem der Legat L. Cornelius Sulla Erfolge zu verzeichnen. Ihr Widerstand wurde mehr und mehr gebrochen; nur Nola hielt sich unentwegt.

Ausbruch und Verlauf des Bundesgenossenkrieges veranlaßten die Nobilität zu einer Änderung ihrer starren Haltung in der Frage des Bürgerrechts. Dabei spielte auch eine Rolle, daß die *lex Varia de maiestate* des Volkstribunen Q. Varius Hybrida (90) ihr die Schuld am Aufstand der Italiker anlastete und den Rittern eine neue Möglichkeit, über Senatoren zu Gericht zu sitzen, eröffnete, die sie weidlich nutzten. Gegen Ende des Jahres 90 bot ein Gesetz des Konsuls L. Iulius Caesar Strabo (*lex Iulia*) den latinischen und bundesgenössischen Gemeinwesen Italiens, „welche die Waffen entweder gar nicht ergriffen oder rechtzeitig niedergelegt hätten“ (Vell. 2, 16, 4), das römische Bürgerrecht an. Weiter ermächtigte es die römischen Feldherren, Bürgerrechtsverleihungen an nichtrömische Truppenteile „wegen Tapferkeit“ (Corp. Inscr. Lat. I² 709) vorzunehmen. Im Jahr 89 ergänzte dann die *lex Plautia Papiria* der Volkstribunen M. Plautius Silvanus und C. Papirius Carbo den Modus für die Aufnahme der Bundesgenossen in die römische Bürgergemeinschaft durch die Möglichkeit, daß auch Einzelpersonen, die Bürger verbündeter Gemeinden waren, aber nicht in ihnen, sondern anderswo in Italien wohnten, das römische Bürgerrecht erlangen konnten, wenn sie sich innerhalb von 60 Tagen beim *praetor peregrinus* meldeten (Cic. pro Arch. 7).

Die beiden Gesetze und entsprechende Maßnahmen nach der Dedi-

tion weiterer Aufständischer machten in den nächsten Jahren Italien bis an den Padus (Po) zum Bürgergebiet. 910000 waffenfähige Bürger (Zensus des Jahres 70) lebten mit ihren Familien in den nun einheitlich als *municipia* bezeichneten Städten, deren Verwaltung von einem Viermännerkollegium (*quattuorviri*) geleitet wurde. Daneben gab es – in geringer Zahl – die einst als *coloniae civium Romanorum* gegründeten Städte, die ihrer Struktur nach den *municipia* ähnlich waren (*duoviri* als Magistrate). Mit *municipia et coloniae* konnte man jetzt Italien in seiner Gesamtheit bezeichnen (Cic. de dom. 75).

Die Ausdehnung des römischen Bürgergebiets bis an den Padus (Po) im Norden berücksichtigte offenbar die starke ‘Romanisierung’ des cispadanischen Teils der Provinz Gallia Cisalpina. Der transpadanische Teil erhielt seine Belohnung für die Unterstützung der römischen Sache in Form des latinischen Rechts. Ein Gesetz des Konsuls Cn. Pompeius Strabo (89) verlieh den keltischen Städten dieses Gebiets den Status, welchen bisher die latinischen Kolonien besessen hatten (*lex Pompeia*), und ermöglichte damit den gleitenden Übergang ins römische Bürgerrecht. Denn es fiel automatisch all denen zu, die sich als Magistrate ihrer Heimatstadt zur Verfügung stellten.

Der Entschluß der römischen Nobilität, den Bundesgenossen das römische Bürgerrecht zu gewähren, war nicht gleichbedeutend mit der Absicht, das System der politischen Willensbildung zu ändern. Die neuen Bürger sollten in einige wenige Tribus eingeschrieben werden, damit die Abstimmungen ihren bisherigen Charakter behielten. Demgegenüber forderten die Sachwalter der Italiker deren Verteilung auf alle Tribus. Erst nach schweren Auseinandersetzungen stimmte der Senat im Jahre 84 dieser ‘großen Lösung’ zu, welche die politische Basis beträchtlich erweiterte. Sie führte indes zu keinerlei Änderungen in der Regierungspraxis; diese wurde nach wie vor von jener kleinen Schicht bestimmt, die im Senat sich artikulierte und die Magistratur als ihre Domäne betrachtete.

Die Verteilung der Neubürger auf die Tribus war nicht das einzige Problem, das zu Beginn der 80er Jahre in Rom die Gemüter bewegte. Das Geld war im Bundesgenossenkrieg knapp geworden. Als Aus Hilfsmittel griff man zu einer Münzverschlechterung: Der Volkstribun C. Papirius Carbo brachte 89 ein Gesetz ein (*lex Papiria*), das den As vom Unzialstandard (vgl. oben S. 82) auf den Semunzialfuß (= 1/24 des Pfunds) reduzierte (Plin. nat. hist. 33,46). Die Maßnahme vermochte freilich nicht den Streit zwischen Gläubigern und Schuldnern zu bereinigen, der dadurch entstanden war, daß letztere unter Hinweis auf die Kriegsnot ihre Zinszahlungen eingestellt hatten. Als die

Gläubiger uneinsichtig blieben, bestritten die Schuldner die Rechtmäßigkeit der ihnen abverlangten Zinsen und wandten sich mit Klagen wegen Wuchers an den Stadtprätor A. Sempronius Asellio. Als dieser den Klagebegehren stattgab, wurde er von den erbosten Geldverleihern auf dem Forum ermordet. Die Tat blieb ungesühnt!

Großes Aufsehen erregte im Jahre 89 der Prozeß gegen Q. Varius Hybrida nach dem Gesetz, das er selbst im Jahre 91 durchgebracht hatte (oben S. 106). Dem Senat war es gelungen, die alleinige Besetzung der Geschworenenstellen mit Rittern dahingehend zu ändern, daß die Auswahl der Richter den Tribus übertragen wurde, so daß auch wieder Senatoren in die Gerichte gelangen konnten (*lex Plautia iudiciaria* des trib. pleb. M. Plautius Silvanus). Die Verurteilung des Varius beendete die durch sein Gesetz ausgelöste Prozeßflut.

Geradezu einen Schock löste im Jahre 88 die Nachricht aus, daß in der Provinz Asia alle dort tätigen Römer und Italiker – angeblich 80000 – auf Befehl des Königs Mithridates von Pontus an einem einzigen Tag ermordet worden waren. Ein großer Krieg stand bevor, denn Mithridates hatte, die Bindung der römischen Kräfte in Italien nutzend, fast ganz Kleinasien an sich gebracht und stand auf dem Sprung, auch in Griechenland Fuß zu fassen. Das Kommando für diesen Krieg fiel durch Senatsentscheid dem Konsul des Jahres 88 L. Cornelius Sulla zu – zum Leidwesen des seit dem Jugurthinischen Krieg mit ihm verfeindeten Marius. Wenige Jahre zuvor (91) war der Streit der beiden um die entscheidende Tat in jenem Krieg von neuem entbrannt, als König Bocchus von Mauretaniens ein großes Denkmal, das die Auslieferung Jugurthas an Sulla zum Gegenstand hatte, auf dem Kapitol aufstellen ließ. Marius fand in dem Volkstribunen P. Sulpicius Rufus einen Verfechter seines vermeintlichen Anspruchs auf den Oberbefehl gegen Mithridates. Nachdem der Volkstribun, der in L. Appuleius Saturninus (oben S. 102f.) sein Vorbild sah, durch seine Gesetzesanträge – einer betraf die Verteilung der Italiker auf alle Tribus – den Optimaten Sulla herausgefordert und im Straßenkampf aus der Stadt gedrängt hatte, brachte er ein Gesetz durch die eingeschüchterte Volksversammlung, welches Marius das Imperium für den Krieg im Osten zusprach.

Sulla, der sich zu den vor Nola liegenden Legionen begeben hatte, brachte die Soldaten dazu, sich der Befehlsübernahme durch Marius – von diesem gesandte Militärtribunen sollten den Abmarsch leiten – zu widersetzen. Sie bekundeten vielmehr ihren Willen, Sulla in Rom Genugtuung zu verschaffen und mit ihm in den Krieg gegen Mithridates zu ziehen. Der Konsul griff zu und führte vier Legionen gegen

Rom (zwei blieben vor Nola zurück). Die Ungeheuerlichkeit des Entschlusses, gegen den Sitz der *res publica* zu marschieren – auch wenn ein Konsul ihn gefaßt hatte und als Befreiungstat rechtfertigte –, kam vor allem den Offizieren zu Bewußtsein; sie verließen Sulla und eilten in die bedrohte Hauptstadt. Den Soldaten dagegen galten ihr Feldherr und ihr Vorteil mehr als der Staat. Das war die Konsequenz aus dem Strukturwandel des römischen Heeres; eine Berufarmee ließ sich auch gegen den Staat einsetzen.

Von drei Seiten her drangen Sullas Legionen in Rom ein. Der Widerstand der über 3000 Mann starken Kampftruppe des Sulpicius Rufus am Forum Esquilinum (bei S. Maria Maggiore) wurde gebrochen. Die Stadt war in Sullas Hand, der Weg zur Rache frei. Marius, Sulpicius Rufus und zehn prominente Anhänger der beiden ließ Sulla vom Senat zu Staatsfeinden erklären. Dabei wurde ihm allerdings durch die Weigerung des greisen Konsulars Q. Mucius Scaevola (cos. 117), den Beschluß mitzutragen, die groteske Situation vor Augen geführt, daß der Retter Roms und Italiens nun als Staatsfeind verfolgt wurde (Val. Max. 3, 8, 5). Marius entkam nach Afrika, Sulpicius Rufus aber wurde auf der Flucht ergriffen und getötet.

Der Krieg gegen Mithridates verlangte höchste Eile. Daher konnte Sulla sich den stadtrömischen Verhältnissen nur kurz widmen. Seine wichtigste Maßnahme war die Aufhebung der sulpicischen Gesetze und damit die Sicherung des Kommandos gegen Mithridates für seine Person. Sodann traf er Vorsorge, daß kein Gesetz mehr vor das Volk käme, das nicht vom Senat gebilligt wäre. Schließlich suchte er den Streit zwischen Gläubigern und Schuldern dadurch zu klären, daß er für die strittigen Zinsen (oben S. 107 f.) die 8% der Zwölf Tafeln als Höchstsatz einschärfte (*unciaria lex*). Da die Consulwahlen für 87 mit L. Cornelius Cinna einem Mann das höchste Staatsamt beschert hatten, dessen politische Gesinnung suspekt war, ließ Sulla ihn auf dem Kapitol einen feierlichen Eid schwören, keinen feindseligen Akt gegen die von ihm gewiesene Richtung der Politik zu unternehmen.

Auf dem Heer, das Sulla 87 in den Osten führte, ruhte die Hoffnung, Asia, die reichste der römischen Provinzen, so schnell wie möglich zurückzugewinnen. Darüber hinaus erwartete man von Sulla, daß er dem von ihm selbst 96 im Auftrag des Senats eingesetzten König von Kappadokien sein an Mithridates verlorenes Reich wiederverschaffe und auch den in gleicher Lage befindlichen König von Bithynien restituere. An den beiden römischen Klientelstaaten hatte sich der Konflikt zwischen Mithridates und Rom entzündet. Sulla brachte nach großen militärischen Erfolgen schon 85 in Dardanus am Helles-

pont einen Frieden mit Mithridates zustande, der den König zur Aufgabe aller Eroberungen in Kleinasien, zur Zahlung einer Kriegsschädigung von 2000 Talenten (52,4 t) und zur Gestellung von 70 Kriegsschiffen verpflichtete. Sulla hatte seine Siege über die Streitkräfte des Mithridates in Griechenland (Böotien) errungen, bei Chae-rona und Orchomenus (86). Vorhergegangen war – nach langer Bela-gerung – sein Sturm auf Athen (1. März 86), das sich beim Abfall von Rom hervorgetan hatte.

Der schnelle Friedensschluß mit Mithridates erfolgte unter dem Zwang der Verhältnisse, welche die von Cinna 87 bewirkte Hostis-erklärung gegen Sulla (unten S. 111) geschaffen hatte. Der Prokonsul sah sich seines Oberbefehls erneut entsetzt. 86 erschien ein anderes römisches Heer unter dem Konsul L. Valerius Flaccus, der die Krieg-führung gegen Mithridates übernehmen und die Truppen Sullas an sich ziehen sollte. Der Konsul wurde zwar bei einer Meuterei getötet, aber sein Legat C. Flavius Fimbria begann in Kleinasien den Kampf gegen Mithridates. Sulla mußte seine Gedanken auch auf eine Ausein-anderetzung mit Fimbria richten. Das Orakel in Delphi gab ihm die Gewißheit, daß er von seiner Schutzgöttin Aphrodite/Venus „Macht in Fülle“ erlangen werde (App. bell. civ. 1,97). So betrachtete er sich denn weiterhin als Prokonsul und ignorierte seine Ächtung durch Cinna; für seine Soldaten war er ohnehin der vom Glück begünstigte Imperator, dem zu folgen auch ihnen Glück brachte. Finanziell schuf er Ersatz für die fehlende Unterstützung aus Rom durch ‘Zwangs-an-leihen’ bei den großen griechischen Tempeln. Aus dem eingeschmol-zenen Edelmetall ließ sein Quästor L. Licinius Lucullus Münzen prägen, mit denen die Soldaten entlohnt und Heeresekäufe getätigt werden konnten („Lucullusgeld“). Die Kriegsschädigung des Mithridates befreite ihn in dieser Hinsicht von allen Sorgen.

Nach dem Friedensschluß von Dardanus (85) wandte Sulla sich auf dem Boden Kleinasiens gegen Fimbria und erreichte, daß dessen zwei Legionen zu ihm übertraten; Fimbria selbst beging Selbstmord. Dann machte Sulla sich an die Neuordnung der Provinz Asia, deren Verhält-nisse Mithridates weitgehend verändert hatte, wobei ihm vielerorts Unterstützung durch die Bevölkerung zuteil geworden war, da das rö-mische Steuersystem schwer auf ihr lastete. Ohne Rücksicht auf den Haß, den er neuerlich hervorrief, verlangte Sulla von der Provinz die Zahlung einer Strafsumme von 20000 Talenten (523,9 t) und belastete sie mit den Kosten für die Einquartierung seines Heeres.

Dem Senat in Rom kündigte Sulla drohend seine Rückkehr an. Cinna, der im Jahre 84 zum vierten Mal hintereinander Konsul war,

wollte Sulla auf der anderen Seite des Adriatischen Meeres entgegen-treten. Bei einer Meuterei der für die Überfahrt bestimmten Truppen in Ancona wurde er jedoch erschlagen. Im Frühjahr 83 landete Sulla mit seinem Heer, das sich durch einen besonderen Eid an ihn gebunden hatte, in Brundisium, um die Würde (*dignitas*) wiederherzustellen, seine eigene und die des Staates.

Cinna hatte ihn 87, nachdem er gegen Mithridates aufgebrochen war, geächtet (oben S.110) und Greuel-taten an den Optimaten verübt, denen auch der Konsul Cn. Octavius zum Opfer gefallen war. Unterstützt wurde Cinna dabei von Marius, den er aus Afrika zurück-gerufen und von der Ächtung befreit hatte. Auf Marius' Konto ging vor allem der Selbstmord seines Rivalen aus dem Kimbernkrieg, Q. Lutatius Catulus. Konsulwahlen gab es in den folgenden Jahren nicht; Cinna blieb im Amt und bestimmte seinen jeweiligen Kollegen selbst, für 86: Marius. Der 70jährige Kriegsheld erlebte jedoch nur wenige Tage seines 7. Konsulats. Dann legte er sich zum Todeskampf nieder, wähnend, er führe das Kommando gegen Mithridates.

Das Gebaren Cinnas an der Spitze des römischen Staates wurde von den Optimaten als Gewaltherrschaft (*dominatio*) empfunden, weiten Kreisen des Volkes aber galt seine Regierung als Befreiung von großem Druck. Als populärer Politiker hatte Cinna den Mut, durch ein von L. Valerius Flaccus, dem Nachfolger des Marius im Konsulat, vor die Volksversammlung gebrachtes Gesetz, einen Schuldenerlaß durchzusetzen, der den Gläubigern einen Verzicht auf 3/4 ihrer Forde-rungen auferlegte. Sie erhielten also für einen Denar nur einen Sesterz („statt Silber: Kupfer“, Sall. Cat. 33,2). Eine weitere Maßnahme Cinnas sorgte für die Sanierung der Währung. Man war 91 dazu über-gegangen, dem Silberdenar 1/8 Kupfer beizumischen (Plin. nat. hist. 33,46). Das führte dazu, daß in den folgenden Jahren massenweise Denare mit verschieden starkem Kupferkern und dünnem Silber-überzug in Umlauf kamen, „so daß niemand mehr wußte, was er in Händen hatte“ (Cic. de off. 3, 80). Der Prätor M. Marius Gratidianus (Amtszeit in den Jahren 85 und 84) veröffentlichte nun ein Edikt, das Münzprüfstellen einrichtete und Gerichtsverfahren gegen Fälscher anordnete. Die römische Plebs dankte ihm (einem Neffen des Marius) auf überschwengliche Weise. Cinna selbst hatte sich schon 86 durch Einschreibung der Neubürger in alle Tribus den Dank der Italiker ver-dient. 84 gelang es ihm, auch den Senat auf deren Gleichbehandlung festzulegen.

Cinns Ermordung änderte nichts an der von ihm in die Wege gelei-teten Mobilisierung Italiens gegen den Staatsfeind Sulla. 100000

Mann standen im Jahre 83 zum Kampf gegen ihn bereit. Mit 40000 Soldaten war Sulla in die Heimat zurückgekehrt. Ein Bürgerkrieg größten Ausmaßes begann. Sulla schlug den einen der beiden Konsuln (C. Norbanus) bei Capua, mit dem anderen (L. Cornelius Scipio Asiagenus) schloß er im Mai 83 eine Übereinkunft, die zur Folge hatte, daß dessen vier Legionen zu Sulla übergingen. Der Waffenstillstand wurde indes von den Gegnern Sullas nicht eingehalten (Besetzung von Suessa durch den Praetor Q. Sertorius), so daß der Krieg weiterging; er näherte sich jetzt den Toren Roms. In der Stadt ging als unheilverkündendes Zeichen der Jupitertempel auf dem Kapitol in Flammen auf (6. 7. 83).

Sulla fand tatkräftige Unterstützung durch den 22jährigen Cn. Pompeius, Sohn des gleichnamigen Konsuls von 89 (oben S. 106), der aus der Klientel seiner Familie in Picenum drei Legionen aufstellte. Auch M. Licinius Crassus (29), dessen Vater unter Cinna Selbstmord begangen hatte, warb im Gebiet der Marser ein Heer für Sulla. Zu größeren strategischen Aufgaben bot sich Q. Caecilius Metellus Pius an, der als Proprätor 87 vor Cinna nach Afrika ausgewichen war. Die Gegenseite setzte ihre Hoffnung auf eine Levée en masse der Neubürger, vor allem der Etrusker und Samniten. Für diese Völker war der Bürgerkrieg eine Neuauflage des Bundesgenossenkrieges. Als Konsuln für 82 ließen die Popularen Cn. Papirius Carbo, der schon 85 und 84 dieses Amt innegehabt hatte, und C. Marius, den 27jährigen Sohn des siebenmaligen Konsuls, wählen. Papirius Carbo wurde von Metellus Pius bei Faventia (an der Via Aemilia) geschlagen, Marius von Sulla bei Sacriportus (in Latium). Dann kam es zur Entscheidungsschlacht gegen die Samniten, die aufgebrochen waren, um Rom zu erobern. Sulla besiegte sie an der Porta Collina (1. November 82) und vernichtete sie völlig. Marius kam in Praeneste um, Papirius Carbo wurde von Pompeius auf Sizilien gefangenengenommen und hingerichtet. Rom war ohne Konsuln für das ablaufende und das folgende Jahr.

Sulla rechtfertigte seine Handlungsweise vor Senat und Volk. Er verlangte die Anerkennung seiner Stellung als Prokonsul und die Gültigkeit der auf dieser Stellung beruhenden Amtshandlungen. Darüber hinaus forderte er die Bestrafung derjenigen, die nach seinem Abkommen mit dem Konsul Scipio im Mai 83 (oben S. 112) den Kampf gegen ihn fortgesetzt hatten. Schließlich trug er dem Senat die Wahl eines Interrex auf, um das politische Leben wieder in Gang zu bringen. Mit L. Valerius Flaccus, auf den die Wahl fiel, trat er dann wegen der Schaffung einer Ausnahmemaßnahme zur Neuordnung

des Staates in Verbindung. Für dieses Amt, die Diktatur, stellte er sich zur Verfügung.

Valerius Flaccus brachte die Anliegen Sullas als Gesetzesanträge vor die Volksversammlung; sie wurden alle positiv entschieden. Nach der Ernennung zum *dictator legibus scribundis et rei publicae constituendae* durch den Interrex war Sulla auf unbestimmte Zeit und mit unbeschränkten Vollmachten Herr des Staates. Als solcher hielt er am 29. Januar 81 seinen Triumph über Mithridates. Ein vergoldetes Reiterstandbild auf dem Forum bei den Rostra, das erste seiner Art in Rom, galt dem siegreichen Imperator, der nun offiziell den Beinamen Felix, „der Glückliche“, erhielt.

Ebenso eindrucksvoll wie der Triumph, aber noch symbolträchtiger war Sullas erneuter Zug zum Kapitol am 30. Januar. Er brachte Jupiter die Schätze zurück, die der jüngere Marius nach Praeneste hatte schaffen lassen. Begleitet wurde Sulla von den vor Cinna geflohenen Optimaten mit ihren Familien. Sie priesen Sulla als „Retter und Vater“ (Plut. Sull. 34,2). Ihre Lobsprüche trafen sich mit der Vorstellung, die der Diktator von seiner Aufgabe überhaupt hatte.

Rettung des Staates hieß für Sulla zunächst, Vernichtung derjenigen, die seiner Meinung nach den desolaten Zustand der *res publica* herbeigeführt hatten. Die freie Hand, die ihm gesetzlich für Strafmaßnahmen gewährt wurde, nutzte er in einer Weise aus, die ihm für alle Zeiten den Makel maßloser Grausamkeit eintrug. Er ließ Listen (*proscriptiones*) anschlagen, auf denen die Namen derer erschienen, die auf seiten der Popularen sich hervorgetan hatten. Sie wurden geächtet, verloren ihr Vermögen. Hohe Prämien wurden für ihre Ergreifung ausgesetzt, selbst Sklaven durch das zusätzliche Versprechen der Freilassung zur Anzeige aufgefordert. Ein wüstes Morden begann. Insgesamt sollen die Listen am 1. Juni 81, dem von Sulla festgesetzten Schlußtermin der Ächtungswelle, 4700 Namen enthalten haben; 40 Senatoren und 1600 Ritter befanden sich darunter.

Dem Wüten gegen die römische Oberschicht entsprach ein ebenso brutales Vorgehen gegen diejenigen italischen Städte, welche die Popularen unterstützt hatten. Dabei war Sulla in der Hauptsache auf den Landbesitz dieser Städte aus, den er – neben dem *ager publicus* – zur Versorgung seiner 120000 Veteranen heranzog. Allein in Etrurien wurden mindestens vier Militärkolonien gegründet (Faesulae, Volaterrae, Arretium, Clusium). Unter den anderen italischen Städten, die sullanische Kolonisten aufnehmen mußten, erlangte Praeneste wegen des Fortuna-Heiligtums, das jetzt in großartiger Weise wieder aufgebaut wurde, besondere Bedeutung. Positiv gesehen beschleu-

nigten die Koloniegründungen Sullas den im Gang befindlichen Prozeß der 'Munizipalisierung' Italiens.

In Sullas Programm zur Neuordnung des Staates standen Rom, Italien und das Reich wenn nicht gleichgewichtig, so doch zusammengehörig nebeneinander (App. bell. civ. 1, 98), und es war diese Konzeption, die dem Reformwerk den Charakter der Geschlossenheit verlieh. Daß Rom die wichtigste Stelle einnahm, verstand sich bei dem Zuschnitt des Staates von selbst. Von hier war ja auch die Zerrüttung ausgegangen, die es jetzt zu beseitigen galt.

Seit den Gracchen hatten immer wieder Volkstribune „Dolche aufs Forum geworden, mit denen die Bürger aufeinander losgehen sollten“ (Cic. de leg. 3, 20). Sulla nahm deshalb den Volkstribunen die Möglichkeit, sich mit Gesetzesanträgen direkt an das Volk zu wenden; der Senat hatte vorher darüber zu befinden. Sulla veränderte zudem einschneidend die Stellung des Amtes im *cursus honorum*: Wer Volkstribun wurde, mußte auf die höheren Ämter verzichten. Die *tribunicia potestas* war damit als politische Kraft so gut wie ausgeschaltet; ihr blieb nur ein „Schattendasein“ (Vell. Pat. 2, 30, 4).

Eine andere „Quelle der bürgerlichen Zwietracht“ (Flor. 2, 5, 3) war für Sulla die *lex iudiciaria* des C. Gracchus, die dem Ritterstand die Richterstellen verschafft hatte. Zwar galt seit 89 der Kompromiß der *lex Plautia iudiciaria* (oben S. 108), aber der paßte nicht in Sullas Vorstellung vom alleinigen Führungsanspruch des Senats, zu dem das Monopol auf die Gerichte hinzugehörte. Dieses stellte er wieder her und sicherte es ab durch Erhöhung der Mitgliederzahl des Senats sowie durch Konstituierung neuer Gerichte. Die Erhöhung der Zahl der Senatoren von 300 auf 600 realisierte einen schon von Livius Drusus gehegten Plan (oben S. 104f.). griff aber in der Zielsetzung über jenen hinaus, da Sulla mehr den Bedeutungszuwachs des Senats als den Kompensationsanspruch des Ritterstandes (für den Verlust der Gerichte) im Auge hatte. Im Hinblick auf die künftige Ergänzung der Körperschaft legte Sulla fest, daß die Quästoren nach ihrer Amtszeit automatisch Mitglieder des Senats würden. Dadurch entzog er den Senat dem Einfluß der Zensoren, den sie bisher mittels der *lectio senatus* ausgeübt hatten.

Mit der Konstituierung eines Systems ständig fungierender Geschworenengerichte (*quaestiones perpetuae*) brachte Sulla eine Entwicklung zum Abschluß, die mit der Schaffung des Repetundengerichtshofs im Jahre 149 begonnen hatte (oben S. 82), dann aber nur sporadisch vorangekommen war (vgl. die *lex Appuleia de maiestate* von 103, oben S. 104). Sullas Gerichtsordnung sah sechs von Prätores

geleitete *quaestiones perpetuae* vor, deren jede für ein durch Gesetz genau umgrenztes Delikt zuständig war. Die *leges Corneliae* dieses Typs (*de sicariis et veneficiis, testamentaria nummaria, de ambitu, de peculatu, repetundarum, maiestatis*) betrafen die wichtigsten politisch relevanten Delikte und versahen sie mit dem entsprechenden Strafmaß: Mord, Fälschung, Wahlbestechung, Unterschlagung von Staatsgut, Erpressung von Besitztümern römischer Untertanen, Verletzung der Hoheit des römischen Volkes. Das Verfahren vor diesen Quästionen wurde durch eine *lex iudiciaria* einheitlich geregelt. Das ganze System war darauf berechnet, Auswüchse des politischen Lebens besser unter Kontrolle zu halten, als es die zensorische Sittengerichtsbarkeit vermochte. Es mußte allerdings zu denken geben, daß seine Aufrichtung von demselben Manne erfolgte, der die Willkür der Proskriptionen zu verantworten hatte.

Die Neuordnung des Gerichtswesens machte die Vermehrung der Prätorienstellen von sechs auf acht erforderlich (*praetor urbanus, praetor peregrinus* und sechs *praetores* für die *quaestiones*). Das gleiche Erfordernis ergab sich auch aus dem Reglement für die Provinzialverwaltung, das Sulla in Kraft setzte: Konsuln und Prätores übernahmen nach ihrem städtischen Amtsjahr als Prokonsuln bzw. Proprätoren für ein weiteres Jahr je eine der zehn Provinzen, deren Zahl durch Einbeziehung der Gallia Cisalpina in den Kreis der bisherigen neun (Sicilia, Sardinia/Corsica, Hispania Citerior, Hispania Ulterior, Macedonia/Achaea, Africa, Asia, Gallia Narbonensis, Cilicia) fixiert wurde. Abgerundet wurde die Anpassung der Magistraturen an die gestiegenen Anforderungen der Reichsverwaltung durch die Erhöhung der Quästorenstellen auf zwanzig.

Wie den Magistraturen, so galt auch den Priesterkollegien Sullas Aufmerksamkeit. Angesichts der gewachsenen Aufgaben – man denke nur an die neuen fremden Kulte – fügte er dem Kollegium der *decemviri sacris faciundis* fünf Stellen hinzu (*quindecimviri*) und brachte auch die Zahl der *pontifices* und *augures* auf 15 (von 9). Dem jüngsten der vier großen Kollegien, dem der *epulones* (seit 196: Liv. 33,42,1), gab er sieben (statt drei) Mitglieder. Für die Ergänzung der *quattuor amplissima collegia* führte Sulla das Prinzip der Kooptation wieder ein, das 104 durch die *lex Domitia* des Volkstribunen Cn. Domitius Ahenobarbus zugunsten der Wahl in den Tributkomitien aufgegeben worden war.

Sulla versuchte mit seinem Reformwerk, die Grundlagen des Staates „zu sichern“ (Liv. per. 89: *confirmare*). So stark er sich dabei auch an der Vergangenheit orientierte, sein Blick war in die Zukunft

gerichtet. Dementsprechend wurden seine Gesetze, die er alle durch die Komitien ratifizieren ließ, als „neu“ empfunden (Liv. a. O.: *leges novae*). Er selbst wollte als Neugründer Roms gelten. Die von ihm vorgenommene Erweiterung der sakralen Grenze Roms, des Pomeriums, sollte es ebenso kundtun wie der Neubau des Jupitertempels auf dem Kapitol, den er allerdings nicht mehr selbst einweihen konnte.

Im Jahre 79 legte Sulla die Diktatur nieder. Schon 78 starb er in Puteoli/Kampanien. Der Leichenzug nach Rom, dem vor allem Sullas Veteranen, aber auch die von ihm freigelassenen Sklaven der Proskribierten (Cornelii) das Gepräge gaben, erhielt auf dem Weg zum Marsfeld nie dagewesene Ausmaße. Bei der Leichenfeier selbst erwiesen Senat, Ritterschaft und Volk dem Toten die letzte Ehre, das Heer paradierte um seinen Scheiterhaufen, 2000 goldene Kränze verliehen der Zeremonie einen überirdischen Glanz.

Sulla hinterließ ein autobiographisches Werk (*res gestae*), mit dem er sich in den Zweig der römischen Geschichtsschreibung einreichte, der aus dem Bemühen hochstehender Persönlichkeiten entstanden war, ihre eigenen Taten der Nachwelt im rechten Licht darzustellen. Ein Vorgänger Sullas war z. B. Q. Lutatius Catulus, der seinen Anteil am Sieg über die Kimbern (oben S. 101 f.) nicht durch den Ruhm des Marius verdunkeln lassen wollte. Das Wirken Sullas wurde dann von L. Cornelius Sisenna (*praetor* 78) zum Hauptgegenstand seines Geschichtswerks (*historiae*) gewählt, wie es Sempronius Asellio mit der Gracchenzeit getan hatte (oben S. 99). Schließlich ergriff auch Sullas Sohn, Faustus Cornelius Sulla, die Gelegenheit, dem Andenken seines Vaters zu dienen, als er 56 das Münzmeisteramt innehatte: er ließ das Bocchus-Denkmal (oben S. 108) auf der Rückseite eines Denars abbilden. Solche 'Familienpropaganda' wurde von den Münzmeistern schon seit Jahrzehnten betrieben. Im Falle Sullas zeugte sie von besonderem Geschick.